

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 17.04.2013

Förderungsmöglichkeiten für Mehrzweckräume an Grundschulen

Ich frage die Staatsregierung;

1. Gibt es Förderungsmöglichkeiten für Mehrzweckräume bzw. EDV-Räume an Grundschulen?
2. Wenn ja: Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 23.05.2013

Die Schriftliche Anfrage wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage ist nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Aufgabe des Schulaufwandsträgers, mithin im Bereich der staatlichen Grundschulen der betreffenden Gemeinde bzw. des betreffenden Schulverbands. Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gewährt der Freistaat Bayern nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen).

Die Schulbauverordnung enthält Vorgaben für das notwendige Raumangebot der Schulart Grundschule. Die für die Grundschule zweckmäßigen Räume ergeben sich beispielhaft aus der Anlage 1 der Schulbauverordnung. Nach Nr. 2 der zitierten Anlage 1 sind bei einer Grundschule nach Stundentafel und Lehrplan Mehrzweckräume zweckmäßig und damit grundsätzlich förderfähig. EDV-Räume sind zwar in der zitierten Anlage 1 nicht ausdrücklich erwähnt. Aufgrund der beispielhaften und nicht abschließenden Aufzählung kommt jedoch nach einer Prüfung im Einzelfall auch bei diesen Räumen grundsätzlich eine Förderung in Betracht.

Zu 2.:

Voraussetzung für eine staatliche Förderung kommunaler Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAG ist zunächst eine schulaufsichtliche Prüfung, ob die infrage stehenden Räumlichkeiten hinsichtlich ihrer Größe, baulichen Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten (vgl. Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

Für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist des Weiteren eine schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung ist festzustellen, ob das vorgesehene Bauprogramm dem schulischen Bedarf entspricht und unter Berücksichtigung des Bestandes den notwendigen Raumbedarf abdeckt. Vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln ist bei der schulaufsichtlichen Genehmigung ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit des Bedarfs zu legen. Die schulaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn der notwendige Raumbedarf für die auf Dauer zu erwartenden Schüler- und Klassenzahlen – unter Berücksichtigung des Bestandes – abgedeckt wird und die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleistet ist. Für die schulaufsichtliche Genehmigung der Schulbaumaßnahmen sind die Regierungen zuständig.

Die Feststellungen der schulaufsichtlichen Genehmigung zum notwendigen Raumbedarf sind dann Grundlage einer eventuellen staatlichen Förderung kommunaler Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAG. Eine Förderung kommt grundsätzlich in Betracht, sofern zusätzlich die Voraussetzungen der „Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006)“ erfüllt sind. Die abschließende Entscheidung über das Ob und die Höhe der Förderung liegt ebenfalls bei den Regierungen.